

RS UVS Niederösterreich 1992/01/20 Senat-ME-91-019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1992

Rechtssatz

Die an sich zulässige Inanspruchnahme eines Boten zur Erfüllung der Verständigungspflicht nach§4 Abs2 StVO stellt für sich alleine noch nicht die Erfüllung der sofortigen Verständigungspflicht dar.

Der Verpflichtete hat sich davon zu überzeugen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist, und muß, falls es sich als notwendig erweist, weitere Maßnahmen ergreifen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at